

Die S.J.B. [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

☆ 1916 ☆

Beim Jahreswechsel wünschen wir allen unseren Inserenten, Abonnenten sowie den Mitgliedern der Vereine, deren Organ die „Mitteilungen über Textil-Industrie“ sind, ein recht

Glückliches neues Jahr!

Wir bitten unsere Leser, uns auch im neuen Jahre treu zu bleiben und uns durch tätige Mitarbeit zu unterstützen. Wir werden stets bestrebt sein, unsere Fachschrift weiter auszubauen. Wie in der letzten Nummer erwähnt worden ist, werden wir im kommenden Jahr dem **Einfuhrtrust** (S. S. S.) und den auf dem **Gebiete der einheimischen Textilindustrie** vermittelnden **Syndikaten** (S. J. B., S. J. W. etc.) unsere spezielle Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Interessenten auf diesem aktuell wichtigsten Gebiet stets auf dem laufenden zu halten.

Ferner möchten wir darauf verweisen, daß es uns gelungen ist, die **Dissertation** von Herrn **Dr. K. H. Hintermeister**, betitelt „**die Entwicklung der schweizerischen Seidenindustrie mit besonderer Berücksichtigung der mechanischen Seidenstoffweberei**“, für unser Blatt zu erwerben. Dieselbe knüpft an die im Jahr 1884 abgeschlossene Arbeit des Herrn Oberst Ad. Bürkli-Meyer an und schildert in umfassender, anschaulicher Weise den **Werdegang** und namentlich die **neuere Entwicklung unserer Seidenindustrie**.

Die Publikation wird mit der ersten Nummer des nächsten Jahres beginnen und hoffen wir in Anbetracht dieser sehr gediegenen Arbeit und der weitem inhaltlich reichen Ausgestaltung unserer Fachschrift auf reges Anwachsen der Abonnentenzahl, namentlich aus allen Kreisen unserer einheimischen Textilindustrie. Neu eintretende Abonnenten erhalten diese Nummer gratis zugestellt. Adressen sind umgehend an die Expedition, **Zürich, Metropol**, mitzuteilen.

Die Redaktion der „Mitteilungen über Textil-Industrie“.

Die S. J. B.

In der Besprechung, die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ der am 22. November 1915 gegründeten Schweizerischen Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. J. B.) gewidmet war, mußte festgestellt werden, daß dieses Syndikat seine Aufgabe, nämlich die Beschaffung von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Tüchern, noch nicht habe aufnehmen können. Heute, nach Monatsfrist, haben sich die Verhältnisse noch nicht geändert und, wenn in bezug auf eine Anzahl Punkte, die in der Gründerversammlung noch streitig und unabgeklärt waren, seither auch Aufschluß erfolgt ist, so bleibt immer noch die wichtigste Frage offen: Wann werden Baum-

wolle und Baumwollfabrikate in die Schweiz hereinkommen? In dieser Beziehung hat sich die Lage seit der Gründerversammlung anscheinend sogar verschlechtert! Die Alliierten, die ursprünglich ausdrücklich die Ausfuhr von Garnen der Nummern 10/18, 20/25 und der hart gedrehten Garne der Nummern 40/60, sowie der daraus verfertigten Gewebe zugestanden hatten, haben diese Bewilligung wieder zurückgezogen. Ueberdies hat der Bundesrat ein Ausfuhrverbot für Baumwollgarne jeder Art erlassen und kürzlich dieses Ausfuhrverbot auch auf Baumwollgewebe ausgedehnt. Diese Verbote des Bundesrates beruhen allerdings auf andern Erwägungen, als die Begehren der Alliierten, doch stehen wir der bemühenden Tatsache gegenüber, daß die Regierungen der Alliierten auf der einen Seite die Einfuhr von Baum-

wolle und Baumwollfabrikaten an harte Bedingungen verschiedenster Art und insbesondere an die Verpflichtung der Nichtausfuhr knüpfen, zudem aber noch ein vollständiges Ausfuhrverbot fordern. Diese Haltung ist um so eigentümlicher, als die eine Maßnahme die andere eigentlich ausschließen sollte; entweder werden die schweizerischen Firmen angewiesen, die von den Alliierten direkt oder indirekt bezogenen Waren nicht auszuführen, für welche Verpflichtung die Syndikate und die Kontrolle der S. S. S. haften, oder aber ein allgemeines Ausfuhrverbot für Baumwolle und Baumwollfabrikate macht die obgenannten Verpflichtungen überhaupt überflüssig. Der Ausweg aus dieser für die schweizerische Industrie und den Handel bedenklichen Lage ist noch nicht gefunden und es scheint, daß auch Verhandlungen, die kürzlich in Paris vor sich gingen, noch nicht die erforderliche Abklärung gebracht haben.

Unter solchen Umständen, d. h. solange die Zufuhr in die Schweiz unterbleibt, beanspruchen naturgemäß alle Maßnahmen der S. J. B. nur geringes Interesse; sie sind einstweilen nur vorbereitender Natur. In dieser Beziehung kann mitgeteilt werden, daß die Kautionsfrage in der Weise ihre Regelung erfahren wird, daß die S. J. B. der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) eine Generalkautions von 5 Millionen Franken zu leisten hat, welche Summe die S. J. B. auf ihre Mitglieder, entsprechend ihren Lagern und Bezügen verteilen muß. Die Mitglieder selbst werden sich zur Leistung ihrer Kautions am besten der Bankgarantie bedienen. Die Banken haben zu diesem Zwecke untereinander eine Verständigung getroffen. Während grundsätzlich und nach den Ausführungsbestimmungen der S. S. S. die Kautions für den vollen Wert des Inventars und der Bezüge zu leisten ist, brauchen, infolge der Haftung des Syndikates, die Mitglieder der Syndikate nur für einen Teil des Wertes belastet zu werden. Das Verhältnis von Kautions zum Wert der Ware wird allerdings erst dann festgestellt werden können, wenn die Firmen, auf welche die S. J. B. als Mitglieder rechnen muß, beigetreten sein werden und das Syndikat selbst seine Vermittlungstätigkeit mit Erfolg aufgenommen haben wird.

Ueber die Aufnahme des Lagers sind durch die Direktion der S. J. B. die erforderlichen Anleitungen gegeben worden. Laut einem Rundschreiben des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten kommen bei den Seidenwebereien für die Lageraufnahme nur rohe und gefärbte Garne in Frage und diese nur, soweit sie sich nicht schon in den Vorwerken oder auf den Stühlen befinden; Garne in der Färberei müssen aufgenommen werden und ebenso Garne, die in ausländischen Färbereien liegen, nicht aber die rollende Ware. Die S. S. S. verlangt ferner durch Vermittlung der S. J. B. Angaben über die Einfuhr in den letzten drei normalen Jahren 1911, 1912 und 1913 und ebenso Angaben über den voraussichtlichen Bedarf für das Jahr 1916. Diese Ermittlungen hängen zusammen mit der von den Alliierten vorgesehenen Kontingentierung der der Schweiz zugewiesenen Ware. Auch über diese Punkte haben mühsame Verhandlungen zwischen schweizerischen, englischen, französischen und italienischen Delegierten stattgefunden und es haben die Alliierten in bezug auf Baumwollgarne schließlich ein Kontingent zur Verfügung gestellt, das über dem Durchschnitt der handelsstatistisch ausgewiesenen Bezüge der Jahre 1911/1913 steht. Ob dieses Mehr den heutigen weitgehenden Ansprüchen der schweizerischen Baumwollverbrauchenden Industrie genügen wird, und ob namentlich dem Umstand in ausreichender Weise Rechnung getragen worden ist, daß die früheren Lieferungen nicht nur an Garnen, sondern auch an Geweben und Tüchern aus Frankreich, Deutschland und Oesterreich nunmehr gänzlich ausbleiben, ist jedenfalls fraglich und es wird voraussichtlich die endgültige Regelung und Zuteilung der Kontingente unter die beteiligten Industriegruppen eine der schwierigsten Fragen bilden, deren Lösung noch bevorsteht. Mit Recht wurde in dieser Beziehung in der außerordentlich stark be-

suchten orientierenden Versammlung der Baumwoll-Interessenten vom 10. Dezember d. J. in Zürich bemerkt, daß nicht nur infolge der Geschäftslage im allgemeinen, erheblich größere Mengen ausländischer Baumwollgarne als in früheren Jahren erhältlich sein sollten, sondern daß auch innerhalb der Qualitäten und Nummern große Verschiebungen, besonders in den letzten zwei Jahren stattgefunden haben; es sei in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß die Voilegarne, die noch im Jahr 1913 bei der Einfuhr gar keine Rolle spielten, heute in gewaltigen Mengen in der Schweiz verarbeitet werden; ähnliche Verhältnisse liegen z. B. auch vor bei der Seidenweberei, die seit Kriegsausbruch viel mehr Baumwollgarne beansprucht, als dies früher der Fall war. Die Direktion der S. J. B. hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein möglichst frühzeitiger Anschluß an das Syndikat sich auch der Kontingentierung wegen empfiehlt, da die künftigen Bezüge später sich anmeldender Firmen keine oder nur mehr ungenügende Berücksichtigung erfahren dürften.

Um den Firmen, die verschiedenartige, unter die S. S. S. fallende Waren gebrauchen, den Anschluß an alle in Frage kommenden Syndikate zu ersparen, ist in Aussicht genommen, daß der Beitritt nur zu dem Syndikat erforderlich sein soll, dessen Artikel für die betreffende Firma in erster Linie in Frage kommen. Das Hauptsyndikat wird alsdann für den Genossenschaftler die Bewilligung für die Einfuhr bei den andern Syndikaten einholen und die erforderlichen Garantien geben. Eine Verständigung unter den Syndikaten über diesen Punkt wird noch erfolgen müssen, wobei für die S. J. B. zunächst die Importvereinigung für Wolle und Wollfabrikate (S. J. W.), Geschäftsleitung Zürich 1, Bahnhofstr. 42, und die Importvereinigung für Manufakturwaren (S. J. M.), Vorsitzender: Herr Gattiker, in Firma Gattiker & Steinmann, Richterswil, in Frage kommen dürften.

Die Angelegenheit betreffend Abgabe von Mindestmengen an Nicht-Genossenschaftler ist noch nicht geregelt, doch scheint heute schon so viel festzustehen, daß unter die S. S. S. fallende Waren an Detaillisten ohne Kautionsforderung weitergegeben werden können; es wird in diesem Falle genügen, den Kunden bei jedem Vertragsabschluß und Verkauf darauf aufmerksam zu machen, daß die Ware nicht ausgeführt werden darf.

Haben sowohl die S. S. S. wie auch die S. J. B. bisher für die Baumwollversorgung nichts leisten können, so ist doch zu melden, daß dank der Bemühungen der Bundesbehörden wenigstens Aussicht besteht, daß 17,700 Ballen Rohbaumwolle, die seit Monaten in Genua liegen, freigegeben werden. Der Bundesrat mußte, um diese Bewilligung zu erreichen, allerdings die Bedingungen eingehen, daß die Baumwolle ausschließlich in der Schweiz verbraucht werde, eine Verpflichtung, die wiederum weit über das hinausgeht, was in den Statuten und Ausführungsbestimmungen der S. S. S. enthalten ist. — Die Unterhandlungen, um die seit langem für schweizerische Firmen in Alexandrien aufgestapelte Rohbaumwolle einführen zu können, werden fortgesetzt; hier stellen sich neben den Schwierigkeiten mit den Alliierten, noch die mißlichen Transportverhältnisse der Durchführung entgegen, indem es, mit Rücksicht auf die Unterseebootgefahr und die verringerte Zahl der Handelsdampfer, fast nicht möglich ist, Verschiffungs-Gelegenheiten zu beschaffen.



Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den ersten drei Vierteljahren 1915. Die Handelsabteilung des Britischen Generalkonsulats hat die Veröffentlichung der Ausfuhrziffern aus der Schweiz nach England und den englischen Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen bis Ende September fortgeführt. Die Bekanntmachung ist seither unterblieben. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

		Seidenstoffe	Bänder
Januar	kg brutto	138,254	359,971
Februar	" "	193,933	308,673
März	" "	274,188	340,855
I. Quartal zusammen	kg brutto	606,375	1,009,499
April	kg brutto	212,764	344,386
Mai	" "	187,192	346,300
Juni	" "	226,626	351,288
II. Quartal zusammen	kg brutto	626,582	1,041,974
Juli	kg brutto	229,249	344,506
August	" "	274,884	347,713
September	" "	241,519	307,183
III. Quartal zusammen	kg brutto	745,652	999,402
Januar-September	kg brutto	1,978,609	3,050,875

Da es sich um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf mindestens 30 Prozent und bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent zu bewerten sind.

Was die Seidenstoffe anbetrifft, so ergibt ein Abzug von schätzungsweise 33 Prozent, für die Ausfuhr in den ersten drei Vierteljahren 1915 eine Menge von 1,320,000 kg netto, gegen 1,080,000 kg netto im entsprechenden Zeitraum 1914 und 1,000,000 kg im Jahr zuvor. Die Mehrausfuhr dem Gewichte nach im Jahr 1915 würde demgemäß gegenüber 1914 ungefähr 25 Prozent und gegenüber den ersten neun Monaten 1913 ungefähr 30 Prozent betragen.

Der Mehrausfuhr nach England und den englischen Kolonien steht übrigens ein bedeutender Ausfall im Geschäft mit Österreich-Ungarn, Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten gegenüber und es ist ferner zu bemerken, daß die Wertzunahme der ausgeführten Ware keineswegs der größeren Menge entspricht, da, gegen früher, die Einfuhr von ganzseidenen Geweben nach England zugunsten der halbseidenen Artikel stark zurücktritt. So stellte sich nach der englischen Statistik die (für den inländischen Verbrauch ausgewiesene) Einfuhr von ganzseidenen Geweben aus der Schweiz nach England (ohne Kolonien) wie folgt:

I. bis III. Quartal	1913	Yards	1914	1915
		11,416,900	9,900,200	6,689,000

Wenn trotz dieses erheblichen Rückganges in ganzseidenen Geweben, die Gesamteinfuhr von Seidenstoffen aus der Schweiz der Menge nach erheblich größer ist als in den beiden letzten Jahren, so muß dies auf eine starke Mehreinfuhr von halbseidenen Geweben zurückgeführt werden, deren Wert jedoch geringer ist als derjenige der ganzseidenen Waren.

Seidenwaren-Ausfuhr nach und durch Deutschland. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915 waren Bestimmungen getroffen worden, um die Ein- und Durchfuhr von Waren aus deutsch-feindlichen Gebieten nach Deutschland zu verhindern und es mußten von den Verfügungsberechtigten entsprechende Erklärungen abgegeben werden. Diese Bestimmungen reichten allerdings bei weitem nicht an die Vorschriften heran, die in gleicher Angelegenheit von den englischen und französischen Behörden angeordnet worden sind. Der Umstand nun, daß, insbesondere nach Aussagen deutscher Großhändler in Seidenwaren, trotz Verbot, immer noch seidene Gewebe und Konfektionswaren durch Vermittlung von Firmen in neutralen Ländern aus Frankreich und England nach Deutschland gelangten, hat den Reichskanzler veranlaßt, nunmehr strengere Maßnahmen in dieser Beziehung zu ergreifen, und dies unter Zustimmung der Organisation der Seidenwaren-Großhändler sowohl, wie auch der Fabrikations- und Konfektionsfirmen.

Die neue Verordnung vom 15. November 1915 sieht vor, daß Waren der Tarifnummern 402/412 (seidene Gewebe, Wirkwaren, Stickereien und Posamentierwaren aller Art), 464 und 501 (Spitzenstoffe und Spitzen), 517 (seidene Konfektion) sowie Frauenhüte der Tarifnummer 534 usf. und die Gewebe, Spitzen usw.,

aus denen sie zusammengesetzt sind, in den Deutschland feindlichen Gebieten nicht hergestellt (gewebt, gewirkt, gestrickt, genäht) oder veredelt (gefärbt usw.) sein dürfen, ansonst sie weder nach Deutschland eingeführt, noch über Deutschland weitergeleitet werden dürfen, wobei insbesondere Skandinavien, Holland und Belgien in Frage kommen. Es soll, wie die deutschen Fachblätter melden, durch diese Maßnahme insbesondere auch verhindert werden, daß aus Frankreich oder England stammende, und in der Schweiz veredelte oder konfektionierte Gewebe, den Weg nach Deutschland und weiter finden. Die ausführenden Firmen haben eine entsprechende Erklärung auszustellen und durch das Zeugnis der für den Erzeugungsort der Waren zuständigen Handelskammer oder Gemeindebehörde beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der Handelskammer oder der Gemeindebehörde muß wieder durch die Staatskanzlei beglaubigt sein und endlich bedarf es noch einer Bescheinigung des für den Erzeugungsort zuständigen deutschen Konsulates. Die letzte Vorschrift bedeutet für jedes Zeugnis eine Belastung von Fr. 7.50 (Konsulargebühr) und diese Gebühr ist so hoch, daß dadurch der Export in Postpaketen unterbunden wird. Es sind infolgedessen die Bundesbehörden in Bern sofort auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht und um Abhilfe ersucht worden. Sollte in dieser Beziehung die deutsche Regierung nicht Entgegenkommen beweisen, so könnte — bei dem großen Verkehr, der sich in Postpaketen abwickelt — die Annahme nicht wohl von der Hand gewiesen werden, daß hier, neben der durchaus begreiflichen Abwehr deutsch-feindlichen Handels, auch berechnete Ausfuhrinteressen neutraler Firmen beeinträchtigt werden wollen.

Einfuhr von Seidenwaren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1915 stellte sich die Einfuhr auf:

	1914/15	1913/14	1912/13
Seidene Gewebe	Dollar 9,135,800	12,231,800	7,600,600
Bänder (ohne Hutband)	" 1,862,100	3,112,100	596,800
Samt und Plüsch	" 2,231,900	3,025,400	3,463,600
Beuteltuch	" 256,000	266,300	247,300
Seidene Posamenterie	" 3,034,800	4,351,000	3,825,400
Künstliche Seide	" 3,587,200	4,081,800	3,277,800

Nach den außerordentlich hohen Ziffern des Vorjahres bringt die Einfuhr in den zwölf Monaten 1914/15 wieder normale Verhältnisse. Der Krieg hat der Aufnahmefähigkeit der nordamerikanischen Kundschaft im allgemeinen keinen Abbruch getan, wenn auch zweifellos die Verschiffungsschwierigkeiten für deutsche (und österreichische) Ware die Einfuhr in ungünstigem Sinne beeinflußt haben. So stellt sich die Gesamteinfuhr von Seidenwaren aller Art aus Deutschland auf nur 3 Millionen Dollar, gegen 5 Millionen im Jahr 1913/14. Bei den seidenen und halbseidenen Geweben entspricht die Einfuhrziffer 1914/15 fast genau derjenigen des Jahres 1910/11 und annähernd derjenigen des Jahres 1909/10. Bei Seidenband ist der Ausfall von 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr besonders groß, doch waren die damaligen Zahlen außergewöhnlich hoch.

Unter den Einfuhrländern steht Frankreich weitaus an erster Stelle; Deutschland hat den zweiten Rang an Japan abtreten müssen und ist nunmehr auch von England überflügelt worden. Die Schweiz behauptet, wenn auch mit einer bescheidenen Summe, den fünften Platz; als namhafter Mitbewerber tritt immer deutlicher die italienische Seidenweberei auf den Plan. Die Gesamteinfuhr von Seidengeweben und -Bändern, von Samt und Plüsch, Posamentierwaren, Nähseide, künstlicher Seide und andern Seidenwaren aus den einzelnen Ländern weist folgende Beträge auf:

	1914/15	1913/14	1912/13
Frankreich	Dollar 11,668,100	18,700,600	15,182,000
Japan	" 4,909,900	4,236,700	3,044,000
England	" 3,662,700	4,346,600	2,974,600
Deutschland	" 3,096,500	5,010,700	4,522,300
Schweiz	" 2,846,100	4,762,400	3,314,700
Italien	" 1,252,800	1,079,900	800,200

Über die Einfuhr der uns in erster Linie interessierenden Artikel, Seidenstoffe und Bänder, gibt die nordamerikanische Statistik folgende Auskunft:

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben aus:

		1914/15	1913/14	1912/13
Frankreich	Dollar	3,332,500	6,375,800	4,065,400
Schweiz	"	981,100	1,498,900	756,200
Italien	"	252,600	345,800	255,400
England	"	235,900	279,900	218,700
Deutschland	"	206,400	463,300	243,400
Österreich-Ungarn	"	65,200	86,000	58,500
Japan	"	3,762,000	3,031,400	1,951,100
China	"	289,200	120,200	36,000

An die Spitze aller Einfuhrländer ist Japan getreten, dessen Umsatz mit den Vereinigten Staaten Jahr für Jahr zunimmt; bemerkenswert ist auch das rasche Anwachsen der Bezüge aus China. Der asiatischen Einfuhr und der Leistungsfähigkeit der einheimischen Fabrik gegenüber, hat die europäische Weberei einen harten Stand und sie sieht denn auch ihre Exportziffern, nach dem sprunghaften Emporschnellen im Rechnungsjahr 1913/14, wieder auf den Stand früherer Jahre zurückgeschraubt.

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern (ohne schmales Hutband):

		1914/15	1913/14	1912/13
Frankreich	Dollar	1,303,100	1,830,300	389,300
Schweiz	"	466,900	1,136,300	168,700
Deutschland	"	85,800	96,100	34,000
England	"	3,300	45,100	3,600
Italien	"	2,100	3,200	400

Herrenhutbänder, die in diesen Zahlen nicht eingeschlossen sind, wurden in der Hauptsache aus Deutschland bezogen; die Schweiz ist an dieser Einfuhr überhaupt nicht beteiligt. Einfuhr aus Deutschland 236,000 Dollar, aus England 34,000 Dollar, aus Frankreich 16,800 Dollar, aus Italien 14,000 Dollar.

Für Seidenbeuteluch behält die Schweiz ihre Monopolstellung bei; der Artikel wird fast ausschließlich aus der Schweiz bezogen. Als Mitbewerber kommt einzig Frankreich in Frage mit dem belanglosen Betrage von 3,500 Dollar, während die Einfuhr aus der Schweiz sich auf 251,700 Dollar (1913/14: 260,100 Dollar) belief.

Französischer Einfuhrzoll auf gezwirnten Seiden. Es ist seinerzeit in den „Mitteilungen“ gemeldet worden, daß in der von französischen und italienischen Parlamentariern und Volkswirtschaftlern beschickten Versammlung in der Villa d'Este bei Como, die zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen einberufen worden war, auch die Frage der französischen Einfuhrzölle auf gezwirnten Seiden zur Sprache kam. Die Italiener haben die Abschaffung dieser speziell gegen ihre Industrie gerichteten Zölle verlangt und es hatte der Bürgermeister von Lyon das Studium der Frage zugesagt.

Eine Antwort auf diese Forderung der Bundesgenossen liegt nunmehr vor und, wenn es auch nicht diejenige der französischen Regierung ist, so bringt sie doch die Auffassung der beteiligten französischen Industriellen deutlich zum Ausdruck. Das Syndikat der französischen Seidenzwirner erläßt im „Bulletin du Moulinage“ eine Erklärung, die in der Hauptsache folgendermaßen lautet: Nichts rechtfertigt heute eine Änderung der bestehenden französischen Zollverhältnisse, die ein Ganzes bilden und nur auf dem Gesetzeswege und nach Ablauf der vorgesehenen Termine aufgehoben werden können. Die französische Seidenzwirnerie, deren Produktionsmittel mehr als zur Hälfte stillstehen, und zwar nicht wegen Arbeiterinnenmangel, sondern wegen ungenügender Nachfrage, sei durchaus in der Lage, die gesamten Bedürfnisse der französischen Fabrik zu decken und dies um so mehr, als sie vor dem Krieg rund 1,2 Millionen kg Seiden ausgeführt habe. Wenn die Cocons- und Seidenzufuhr aus Kleinasien unterbunden sei und auch die Cocons-Ernte ein Defizit ergeben habe, so werde Ersatz durch die italienischen und spanischen Grègen und insbesondere durch die ostasiatischen Grègen geschaffen. Die beabsichtigte Abschaffung des Zolles von Fr. 3.— per kg würde ausschließlich der italienischen Konkurrenz zugute kommen und möglicherweise zum kleinen Teil dem Seidenhandel, der aber mehr oder weniger international sei. Es würden aus dieser Maßnahme in erster Linie die Spinner und Zwirner der Zentralmächte Nutzen ziehen, die zur

Zeit wenigstens, nicht alle mit Italien im Kriege stünden und, durch die französische Zollermäßigung begünstigt, ihre gezwirnten Seiden via Schweiz nach Frankreich leiten würden.

Man wird gut tun, den letzten Satz, dessen Unwahrheit auch den französischen Zwirnern klar sein dürfte, für das zu nehmen, wofür er geschrieben wurde, nämlich um die schlanke Ablehnung der italienischen Wünsche mit einem Hieb auf die Zentralmächte zu bemänteln. Die Spinnereien und Zwirnereien in Deutschland, die überhaupt und insbesondere während des Krieges ein Kilogramm Trame oder Organzine nach Frankreich zu schicken in der Lage wären, müssen erst noch gegründet werden.

Seidenwaren in Schweden. Einem Bericht des schweizerischen Konsulates in Stockholm ist zu entnehmen, daß im Jahr 1913 (für das Jahr 1914 liegen Veröffentlichungen der schwedischen Handelsstatistik nicht vor) Seidengewebe im Wert von 1,237,000 Kronen und Bänder im Wert von 75,000 Kronen aus der Schweiz nach Schweden eingeführt sind. So ansehnlich diese Ziffer auch ist — sie wird nur noch durch die schweizerische Maschinenausfuhr um ein geringes übertroffen — so steht sie doch, wie das schweizerische Konsulat mit Recht bemerkt, nicht im Verhältnis zu der großen Aufnahmefähigkeit des Landes. Dafür spricht auch der Umstand, daß im gleichen Jahr aus Deutschland Ganzseidengewebe für 1,692,000 Kronen, Halbseidengewebe für 2,248,000 Kronen und seidene und halbseidene Bänder für 1,514,000 Kronen bezogen wurden. Es ist anzunehmen, daß sich dieses Verhältnis seit Kriegsausbruch noch mehr zugunsten der deutschen Industrie verschoben hat, die infolge der Unmöglichkeit des Exportes nach vielen Absatzgebieten, die nordischen Länder auf das eifrigste bearbeitet. Die seit dem Krieg außerordentlich günstige Geschäftslage in Skandinavien sollte jedoch auch der schweizerischen Seidenweberei noch gute Verkauf Gelegenheiten bieten.



Sozialpolitisches



Lohnzuschläge bei verlängerter Arbeitszeit. Der Bundesrat hat, mit Beschluß vom 16. November dieses Jahres und gestützt auf Art. 3 des Bundesrats-Beschlusses vom 3. August 1914, Sonderbestimmungen erlassen über die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken. Es handelt sich dabei um die von den kantonalen, Bezirks- und Ortsbehörden zu erteilenden Bewilligungen für Verlängerung der normalen Arbeitszeit, wobei gewisse Erleichterungen im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeiterschaft vorgesehen sind. Der Bundesrat hat aber darüber hinaus und im Gegensatz zu den Vorschriften des noch geltenden Fabrikgesetzes beschlossen, es sei für jede über die gegenwärtige normale Arbeitszeit von 11 Stunden hinausgehende Arbeit, ein Lohnzuschlag von 25 % auszurichten; bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen. Die Erteilung der Bewilligungen ist an diese Bedingungen zu knüpfen. Dieser Beschluß, der am 15. Dezember 1915 in Kraft getreten ist, stimmt mit der Regelung der verlängerten Arbeitszeit im künftigen Fabrikgesetz überein.

Kriegsfürsorge für Textilarbeiter. Der Stadtmagistrat von Augsburg hat einstimmig eine Kriegsfürsorge, die erste in Deutschland, für die Unterstützung der durch den Krieg erwerbslos gewordenen Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen beschlossen. Die in der Fürsorge stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen sind verpflichtet, jede Arbeit, auch außerhalb des Berufs- und Wohnorts und zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern Tariflohn oder sonst angemessener Lohn geboten wird. Nachgewiesene Arbeit braucht nicht angenommen zu werden, wenn sie der Gesundheit oder Berufstätigkeit des Arbeiters Eintrag tut. Die nicht zu beschäftigenden Arbeiter erhalten für die Stunde Lohnausfall bei einem Alter unter 14 Jahren 6 Pfg., bei 14—16 Jahren 10 Pfg., bei 16—21 Jahren männliche 17 Pfg., weibliche 13 Pfg., über 21 Jahre männliche ledige 20, verheiratete 24, weibliche ledige 15, verheiratete 18 Pfg. die Stunde; als Zulagen für Kinder unter